

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Demnach Se. Römische Kayserliche Majestät gegen Die von denen Königl. Preußischen Werbern in diesen Landen vorgenommene Werbungen Patentes ausfertigen lassen/ dieselbe auch .. zugesandt: Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser ... : Gegeben in Unserer Stadt Wien den Fünff und zwantzigsten Junii Anno Siebenzehenhundert Fünff und zwantzig ... Carl ...: Rostock den 19. Junii 1726.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1726]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887357849

Abstract: Verordnung die Werbung betreffend

Freier 6 Zugang Druck

Emnach Se. Romische Kayserliche Skajestat gegen Die von denen Königl. Preußischen Werbern in diesen Landen vorgenommene Werbungen Patentes aussertigen lassen / dieselbe auch DERO gegenwärtigen Commission im Mecklenburgischen / unter allerhöchst-gedachter Fhrd Kayserl. Majestat eigenhändigen Unterschrifft und bengedruckten Insiegel nachfolgenden Inhalts zugesandt:

Ter Tarl der Gechste von Gottes Bnaden Erwehlter Romischer Kayser, zu allen Seiten Mehrer des Reicks/in Germanien, zu Hispanien, Hungarn/Böheimb/Dalmatien, Croatien und Sclavonien/König/Erh-Berhog zu Oesterreich/Herhog zu Burgund/Stever/Kärndten/Crain und Wirttenberg/Graff zu Tyroll. Entbiethen allen und jeden Chursürsten, Fürsten, Geist-und Weltlicken, Prolaten, Graffen, Freyen, Herren, Anechten, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen Unterthanen und Getreuen, so dann Unsers und des Heil. Reichs Kriegs, Generalen, Hohen und Niedern Officieren und gemeinen Soldaten zu Rop und Fues, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die sennd, denen dieses Unser Kanserl. Patent fürkombt und darmit ersucht werden, Unser Freundschafft, Vetter- und Obeimblichen Willen, Kanserl. Huld, Gnad, und alles Guetes, und geben Ewer Lbden And. And. und Euch Freund-Better-Oheimb gnadiglich und gnadigst zu vernehmen, wasgestalten uns zuverläßig angezeiget worden, wie daß unterm Zwen und zwankigsten April jungsthin, einige von der des Königs in Preussen Liben zugehörig, in Demien liegender Militz ben Nächtlicher Zeit, in des Haubtmanns von Oldenburg Hoff zu Köthel im Mecklenburgischen territorio, eingefallen und Demselben einen seiner Anschten, mit Gewalt hinweg genommen, dabeneben am Dren und zwanzigsten besagten Monahts April gedachten Knechts Vatter, welcher nebst andern, zu Rett-und Wiederherstellung des Sohns, ermelter Militz nachgeeilet. mit dem ersten Schuß in der Seithen verwundet, und mit dem andern auff der Stelle todt geschof sen, ingleichen mit den dritten Schuß den Müller aus Köthel gefährlich blessiret, hiernechst mit dem Sebel derb durchgeschlagen, darauff das Gewehr wieder geladen, und noch dren Schüsse auff die nachsesende Bauren gethan, hierdurch verschiedene ferner beschädiget und zu mehrern Unheil Anlaß gegeben, auch noch mehrere Thätlichkeiten auszuüben angedroßet hätten; und, wie nun durch solcherlen Landtfriedbrüchige weit-aussehende, die gemeine Ruhe zerstöhrende unternehmungen, Unsere Kanserl. Hoheit und Respect in und ausserhalb des Heil. Neichs mercklich verkleinert worden, und dann Uns, als dem einigen Neichs. Ober-Haupt, die Fürsorg und Anordnung, damit ad avertendum belli intestini periculum, die Neichs-Versassungen und Constitution des Landsriedens in Esse und Krafft verbleiben, und die Ubertretere Derselben zu der darin bestimbten Poen unnachläßlich gezogen werden mogen, alleine oblieget und gebühret; Als gesinnen und befehlen Wir von Rom. Känserl. Macht Ewer Ld. Ld. And. und Euch sambt und sonders, hiermit Freund Vetter Oheimb gnädiglich und gnädig nothigen und zwingen wollen, mittels Benhulff derer Kriegs-und Civil-Befehls-Leuthen, auf beschehenen Klocken-Streich in Verhafft nehmen, und solche betretene frevelhaffte Betrüber der allgemeinen Sicherheit und Friedens, so lang in Verwahrung behalten lassen, bis darüber an Uns umbständlicher Bericht, mit angehäng. ten Rähtlichen Gutachten erstattet, und darauff Unsere benen Reichs. Constitutionen und Landfrieden gemässe Kanserl. Verordnung erfolget senn wird; Ewer Abden Abden And. Und. und Ihr befolgen hierdurch was zu Handhabung der Reichs-Grund-Gefeßen und Gerichts-Ordnung gemäß ist, und zu eines jeden Reichs-Standes Unterthanen Fren und Sicherheit gereichet, die Wir im übrigen Deroselben und Euch mit respective Freundschafft Freund Better und Oheimblichen Willen Kanserl. Hulden, Gnaden und allen Guten forderist wohl bengethan und gewogen verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt Wien den Fünst und zwankigsten Junii Anno Siebenzehenhundert Fünff und zwankig. Unserer Reiche des Rom: im Vierzehenden, des Hispan: im Zwen und zwankigsten, des Hungar: und Bobeimb: aber im Funffzehenden.

CARL mpp.

Vt. F. C. G. v. Schönborn mpp.



Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium Brank von Bessener mpp.

und daneben allergnädigst aufgegeben worden, sothane Patentes öffentlich affigiren zu lassen; So ist solchem zu aller unterthänigster Folge von dem eingelangten Original obiger Abdruck verfertiget und zu affigiren verordnet worden. Rostock den 19. Junii 1726.

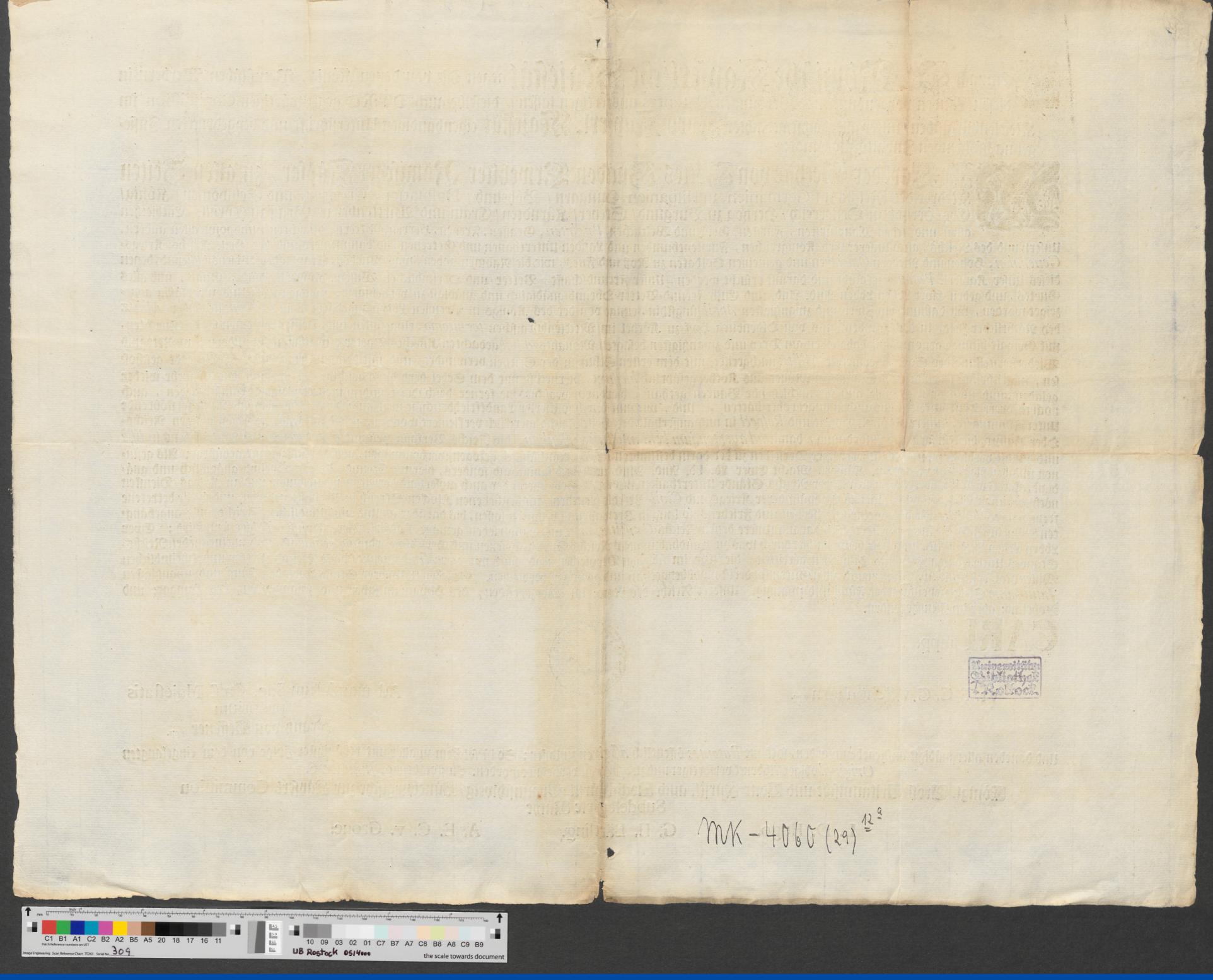
Adnigl. Proß-Aritannische und Chur-Kürstl. auch Woch-Kürstl. Araunschweig-Lüneburgische zur Känserl. Commission Subdelegirte Käthe

L. D. Hugo.

G, H, Bärtling.

A. E. C. v. Grone.







http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn887357849/phys_0002